Fraktion WBG	**04.02.2024**
An: Herrn Bürgermeister Lars König	
☒ **Antrag** gemäß § 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag) ☒ **Vorschlag zur Tagesordnung** **(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)** **zur Beratung im: MoVe am 04.03.2024** ☐ **Anfrage zur Tagesordnung** (§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung) **im:** ☐ **Anfrage an den Bürgermeister** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme	nachrichtlich ☒ Bürgermeister ☒ Ausschussvorsitzende ☒ SPD-Fraktion ☒ CDU-Fraktion ☒ Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen ☐ Fraktion WBG ☒ FDP-Fraktion ☒ Bürgerforum+ ☒ Die Linke ☒ Stadtklima Witten ☒ Piraten ☒ AfD ☐ fraktionslose Ratsmitglieder

Betreff: Kreisstraße im Ortsteil Witten-Rüdinghausen

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister König,

unter dem 10.11.2023, Eingang Verwaltung: 23.11.2023, hat die Dipl.-Bau-Ing. Frau Wittbold einen Antrag gestellt, auf der Kreisstraße Höhe Haus Nr. 71 im Ortsteil Witten-Rüdinghausen einen sog. Zebrastreifen einzurichten. Bezugnehmend auf die Begründung verweisen wir auf das im Anhang beigefügte Schreiben der Frau Wittbold vom 10.11.2023. Laut Protokoll des HFA vom 29.01.2024 wurde die Eingabe zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 04.03.2024 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr beauftrag die Verwaltung zu überprüfen, ob auf der Kreisstraße im Ortsteil Witten-Rüdinghausen an „geeigneter Stelle" in Höhe des Hauses Nr. 71 ein Fußgängerüberweg i.Vm. Z. 350 gem. § 42.2, Anl. 2 sowie Z. 293 gem.§ 42.2, Anl. 1 StVO [1]

Zeichen 293 Fußgängerüberweg

eingerichtet werden kann.

Begründung:

Lt. vorliegendem Schreiben der Dipl.-Bau-Ing. Frau Wittbold vom 10.11.2023 werden dort oft Kinder und Erwachsene beobachtet, die nahe der Bushaltestelle am Einmündungsbereich Brunebecker Straße kreuz und quer die Straße überqueren und somit sich und andere am Verkehr Teilnehmende gefährden.

Nach Aufsuchen der Örtlichkeit würden wir jedoch eine solchen Überweg direkt zwischen den beiden Bushaltestelle (**Bild 5**) als sinnvoller erachten, da hier die Querungen vom vorgenannten Personenkreis wesentlich höher ausfallen werden als wie die von Frau Wittbold vorgeschlagene Lösung.

Dort wäre im Übrigen auch keine zusätzliche Beleuchtung erforderlich, da unmittelbar dort eine Straßenlaterne aufgestellt ist.

Durch vorab aufzustellende Gefahrenzeichen, hier: Zeichen 101-11 „Fußgängerüberweg"

könnte man schon im Vorfeld auf diesen Fußgängerüberweg hinweisen.

Bezugnehmend auf die dortige zulässige Geschwindigkeit wäre anzumerken, dass sich auf der Kreisstraße in Fahrtrichtung Brunebecker Straße kurz vor der Einmündung Am Volzberg das Zeichen 274 „30 km/h", das danach nicht wiederholt wird aufgestellt ist (Bild 1). Aus Gegenrichtung ist kein Geschwindigkeitszeichen aufgestellt.
Hieraus könnte man annehmen, dass die 30 km/h Anordnung nur aus Richtung Am Volzberg Geltung hat, wobei aus Gegenrichtung die innerorts üblichen 50 km/h gefahren werden dürften.

Gem. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung [2] sollen u.a. Geschwindigkeitsreduzierende Verkehrszeichen (hier: Z. 274 30 km/h) hinter solchen Kreuzungen und Einmündungen wiederholt werden, an denen mit dem Einbiegen ortsunkundiger Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen zu rechnen ist.

Hier wäre das jedoch auch aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, da die angrenzenden Straßen größtenteils als Tempo-30-Zonen gem. Z. 274.1 und 274.2 ausgeschildert sind und für einbiegende Ortsunkundige nicht ersichtlich ist, dass hier teilweise die Geschwindigkeit ebenfalls auf 30 km/h reduziert ist (Sichtbarkeitsgrundsatz da Kreuzungen und Einmündungen ein Tempolimit nicht automatisch aufheben).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Siegmut Brömmelsiek
Fraktionsvorsitzender

gez.
Hans-Peter Müller
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

gez.
Patrick Bodden
Ratsmitglied

Anlage:

1. Schreiben der Frau Dipl.-Bau-Ing. Wittbold
2. Ortsfotos

Quellennachweis:

[1] Straßenverkehrsordnung (StVO) Verordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), in Kraft getreten am 01.04.2013 zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2023 (BGBl. I S. 236) m.W.v. 07.09.2023

[2] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021 (BAnz AT 15.11.2021 B1)